

**Vereinbarung über die Gestellung
kirchlicher Mitarbeiter
für den Religionsunterricht
an öffentlichen Schulen
(Gestellungsvertrag Thüringen)**

Vom 30. Juni 1994 (ABl. EKKPS S. 94,
ABl. ELKTh 1995 S. 38),
zuletzt geändert durch Vertrag vom 2. Juli 2024
(ABl. 2024 S. 102).

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderungsvertrag zu der Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	15.01.1999	keine		
2	Änderungsvertrag zu der Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	21.06.2001	keine		
3	Änderungsvertrag zu der Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	23.03.2002	keine		

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
4	Änderungsvertrag zu der Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	11.06.2004	ABl. EKKPS S. 122, ABl. ELKTh S. 146	§ 3 Abs. 4 § 3 Abs. 3	neu eingefügt mit Ablauf des Schuljah- res 2004/05 außer Kraft getreten
5	Änderungsvertrag zu der Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 30. Juni 1994, zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Juni 2004	16.03.2011	ABl. 2012 S. 3	Präambel Nr. 1 der Er- gebnisnieder- schrift- Berechnungs- maßstäbe zu § 6 Nr. 1	geändert neu gefasst
6	Änderungsvertrag zu der Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 30. Juni 1994, zuletzt geändert durch Vertrag vom 16. März 2011 ¹	02.07.2024	ABl. 2024 S.102	Anlage II der Ergebnisnie- derschrift- Berechnungsmaßstä- be zu § 6 Nr. 1	neu gefasst

¹ Die Änderung tritt gemäß § 2 des Änderungsvertrages am 1. August 2024 in Kraft.

Zwischen

dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Thüringer Kultusminister
und

der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
vertreten durch die Präsidentin des Landeskirchenamtes,

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
vertreten durch den Bischof,

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
vertreten durch den Präsidenten,

wird mit dem Bestreben, in Ausführung des gesetzlichen Auftrages des Freistaates Thüringen die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen zu gewährleisten, folgendes vereinbart:

§ 1

Nach Maßgabe dieser Vereinbarung kann der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Thüringen von Bediensteten der Kirchen erteilt werden (kirchliche Lehrkräfte).

§ 2

(1) ¹Die kirchlichen Lehrkräfte verbleiben im kirchlichen Dienst. ²Ein Dienstverhältnis zum Freistaat wird nicht begründet. ³Aus der Unterrichtstätigkeit an den öffentlichen Schulen entsteht kein Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst.

(2) Die Beschäftigung von Lehrern oder Honorarkräften zur Erteilung des Religionsunterrichtes durch das Land wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 3²

(1) Für die Erteilung von Religionsunterricht werden kirchliche Lehrkräfte gestellt, die persönlich und fachlich geeignet sind, denen die kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) erteilt ist und die mit den nach dieser Vereinbarung auf sie anzuwendenden Bestimmungen einverstanden sind.

(2) Als fachlich geeignete kirchliche Lehrkräfte kommen in Betracht:

² § 3 Absatz 3 mit Ablauf des Schuljahres 2004/2005 außer Kraft getreten durch Änderungsvertrag vom 11. Juni 2004 (ABl. EKKPS S. 122, ABl. ELKTh S. 146).

1. an allen Schulen, einschließlich berufsbildenden Schulen und Kollegs:
 - a) Theologen mit allgemeiner Hochschulreife und bestandener 1. und 2. theologischer Prüfung oder einer abgeschlossenen, vom Thüringer Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Ausbildung,
 - b) Theologen mit allgemeiner Hochschulreife und bestandener 1. theologischer Prüfung, die eine besondere religionspädagogische Zusatzausbildung nachweisen.
2. an Grundschulen, Förderschulen mit Bildungsgang Grundschule sowie an Förderschulen für Geistigbehinderte und Förderschulen für Lernbehinderte:

Gemeindepädagogen, die ihre Ausbildung bis 31.12.1993 in der Evangelischen Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogik Potsdam, im Kirchlichen Seminar Eisenach »Auf dem Hainstein« oder der Evangelischen Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik »Johannes-Falk« in Eisenach begonnen haben, Katecheten mit einem katechetischen B-Abschluss.

(3) - *außer Kraft getreten* -

(4) ¹Außer an der gymnasialen Oberstufe können kirchliche Lehrkräfte, die die Ausbildungsanforderungen des § 3 Absatz 2 Nummer 2 erfüllen, unter Berücksichtigung ihres im Schuljahr 2000/2001 erfolgten Einsatzes in den einzelnen Schularten auch weiterhin abweichend von den in § 3 Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten Schularten im staatlichen Religionsunterricht eingesetzt werden, wenn durch eine staatliche Prüfung bestehend aus einer Prüfungslehrprobe mit anschließendem Prüfungsgespräch ihre fachliche Eignung zur Unterrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 festgestellt wurde. ²Die Einzelheiten dieser Prüfung werden durch Verfügung des Staatlichen Prüfungsamtes des Thüringer Kultusministeriums festgelegt. ³Von der Berücksichtigung des im Schuljahr 2000/2001 erfolgten Einsatzes in den einzelnen Schularten kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Verwendung der kirchlichen Lehrkraft nach Feststellung der Staatlichen Schulaufsichtsbehörde dringend erforderlich ist, weil die Unterrichtsabdeckung durch landesbedienstete Lehrer nicht oder nur unzureichend gewährleistet ist.

§ 4

- (1) ¹Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden teilen den zuständigen kirchlichen Stellen rechtzeitig den durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. ²Auch die kirchlichen Stellen unterrichten die Schulaufsichtsbehörden, wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht entsprechend dem Bedarf erteilt wird.
- (2) Die zuständigen kirchlichen Stellen benennen den zuständigen Schulaufsichtsbehörden, im Einvernehmen mit den betreffenden kirchlichen Mitarbeitern, die für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen kirchlichen Lehrkräfte im Einzelfall unter Beifügung eines Personalbogens (nach Muster der Anlage I a).

(3) 1Die von den zuständigen kirchlichen Stellen benannten kirchlichen Lehrkräfte erhalten von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden einen Unterrichtsauftrag (nach Muster der Anlage I b), in dem insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer der Beauftragung festgelegt werden. 2Den kirchlichen Stellen wird eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages übersandt.

(4) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der kirchlichen Lehrkräfte werden sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Benehmen mit den zuständigen Schulaufsichtsbehörden um eine angemessene Vertretung bemühen.

§ 5

(1) 1Die kirchlichen Lehrkräfte unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen des Schulleiters nach den allgemeinen Bestimmungen. 2Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, die in den einzelnen Schularten für Lehrkräfte gelten.

(2) Der dienstlichen Verpflichtung nebenamtlicher Lehrkräfte ist im Rahmen ihrer schulischen Verwendung Rechnung zu tragen.

§ 6

Die den Kirchen durch Erteilung des Religionsunterrichts durch ihre Bediensteten entstehenden Personalausgaben werden vom Freistaat wie folgt erstattet (Gestellungsgeld):

- 1Als Gestellungsgeld wird ein pauschalierter Betrag gezahlt, den der Freistaat Thüringen pro Jahr durchschnittlich aufzuwenden hätte, wenn die von den kirchlichen Bediensteten gehaltenen Unterrichtsstunden durch staatliche Lehrer der jeweiligen Schulart erteilt worden wären. 2Es sind die Vergütungsgruppen heranzuziehen, die das Land für Angestellte mit entsprechender Qualifikation anzuwenden hätte. 3Die Berechnungsmaßstäbe sind in der Ergebnisniederschrift zu dieser Vereinbarung festgelegt (Anlage II).
- 1Das Gestellungsgeld ist zahlbar nachträglich zum Schluss eines jeden Quartals. 2Hiervon abweichend kann die Zahlungsweise im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde aus Praktikabilitätsgründen geregelt werden. 3Eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlich zu erwartenden Gestellungsgeldes kann gewährt werden.

§ 7

(1) Der Unterrichtsauftrag (§ 4 Abs. 3) endet

- 1 mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Stelle verkürzt oder verlängert werden;

2. durch Widerruf seitens der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der kirchlichen Stelle, die Widerrufsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres;
3. durch Widerruf seitens der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Stelle und der betreffenden Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft oder ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben;
4. mit Wegfall oder Rücknahme der kirchlichen Bevollmächtigung;
5. mit Ablauf oder Kündigung dieses Gestellungsvertrages.

(2) ¹Sind kirchliche Lehrkräfte nicht ausschließlich im Schuldienst tätig, so können die kirchlichen Stellen den Unterrichtsauftrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsabschluss kündigen. ²Die kirchlichen Stellen werden für die Gestellung einer Ersatzkraft Sorge tragen.

§ 8

(1) Die Vertragschließenden werden etwa auftretende Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages einvernehmlich beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.

(2) ¹Dieser Vertrag tritt am 1. März 1994 in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahres 1994/95. ²Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist zum Ende des nächsten Schuljahres gekündigt wird.

Anlagen:

- I a / b Muster für Personalbogen und Bestimmung des schulischen Einsatzes zu § 4
Absätze 2 und 3
- II Ergebnisniederschrift

Anlage I a
(zu § 4 Abs. 2 des Vertrages)

– Muster für persönliche Angaben –

Persönliche Angaben

I. Personalangaben

Name: _____ Vorname: _____

Geburtstag: _____ Geburtsort: _____

Kirchliche Amts- und Dienstbezeichnung: _____

Kirchliche Dienststelle: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

II. Berufsausbildung (einschließlich Studium und kirchlicher Ausbildung)

Art der Ausbildung

Abgelegte Prüfung

III. Bereitschaft zur Wahrnehmung eines Auftrages im Umfang von bis zu 5 Stunden wöchentlich.

Anlage I b
(zu § 4 Abs. 3 des Vertrages)

– **Muster für Unterrichtsauftrag** –

_____, den _____

(Schulaufsichtsbehörde)

Herrn/Frau

Erteilung von Religionsunterricht

Im Einvernehmen mit _____

(zuständige kirchliche Stelle)

beauftrage ich Sie hiermit, mit Wirkung vom _____ bis zum
_____ wöchentlich _____ Stunden

evangelischen Religionsunterricht an _____

(Schule)

in _____ zu erteilen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen Sie der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen des Schulleiters.

Für den Unterrichtsauftrag gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gestellungsvertrages vom 30.06.1994.

Anlage II

Ergebnisniederschrift**Berechnungsmaßstäbe zu § 6 Nr. 1¹**

1. Bemessungsgröße für die Jahresaufwendungen für einen angestellten Lehrer ist die Entgeltgruppe, die das Land für entsprechend qualifizierte Lehrer anzuwenden hätte. Auszugehen ist dabei von der Entgeltgruppe 13 gemäß Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Als Vergütungshöhe wird pauschal die Stufe 4 angesetzt; maßgeblich für die Entgelthöhe ist die jeweils geltende Entgelttabelle. Es wird die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L (JSZ) gewährt und eine 25%ige Pauschale für Sozialabgaben dem Jahreseinkommen hinzugerechnet.
2. Die Berechnungsgröße für den Stundensatz ist eine durchschnittliche Arbeitsverpflichtung von 42 Wochen pro Jahr und eine pauschale Pflichtstundenzahl von 26 Stunden pro Woche. Unter Einbezug der vorgenannten Größen ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\text{Stundensatz Gestellungsgeld} = \left(\frac{(E_{13/4_{TV-L}} * 12 + JSZ) * 1,25}{42 \text{ Wochen}} \right) \frac{1}{26 \text{ Unterrichtsstunden}}$$

3. Es gelten die von kirchlichen Bediensteten tatsächlich gehaltenen Stunden. Liegt eine schuleseitige Maßnahme vor, die dazu führt, dass kein Religionsunterricht durchgeführt werden konnte, gelten die Stunden trotzdem als gehalten. Liegt die Ursache des Nichterbringens des Religionsunterrichts bei der Gestellungskraft oder im organisatorischen Bereich der Kirche, gelten die Stunden nicht als gehalten.
4. Aus der Multiplikation der Gesamtzahl der von kirchlichen Bediensteten pro Schuljahr gehaltenen Unterrichtsstunden gemäß Ziffer 3 mit dem gemäß Ziffer 1 und 2 ermittelten Stundensatz ergibt sich das Gestellungsgeld.

¹ Diese Fassung der Berechnungsmaßstäbe tritt am 1. August 2024 in Kraft mit dem Ziel, den vertragsgegenständlichen Abrechnungsmodus ab dem Schuljahr 2024/25 anzuwenden.

